

Verordnung der Gemeinde Konzell über Rodelhauptabfahrten im Gemeindegebiet Konzell

Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund der Art. 24 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 42 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Zu Rodelhauptabfahrten werden folgende Grundstücke der Gemeinde Konzell erklärt:
 - a) Das Grundstück Fl.nr. 1240 der Gemarkung Konzell. Dieses befindet sich links der Aubrunnstraße im Anschluss an das Baugebiet „Schmelmerleiten-Erweiterung“.
 - b) Die Grundstücke Fl.nr. 899/3 und 899 der Gemarkung Konzell in Denzell.
- (2) Der Verlauf der Rodelhauptabfahrten ist in dem der Verordnung als Anlage beigefügten Lageplänen eingezeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Kennzeichnung der in Abs. 1 genannten Rodelhauptabfahrten ist nach der Verordnung über die Kennzeichnung der öffentlichen Skiabfahrten, Skibobabfahrten und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl. S. 215, in der jeweils gültigen Fassung) gekennzeichnet.
- (4) Der Sportbetrieb ist zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit zu folgenden Zeiten untersagt:

Täglich von 16:30 Uhr nachmittags bis 08:30 Uhr morgens.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG i. v. m. Art. 3, Art. 4 Abs. 1 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf der in § 1 der Verordnung genannten, in vorgeschriebener Weise gekennzeichneten Rodelhauptabfahrten,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,

2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde Konzell so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Rodelfahrer verhütet werden können.

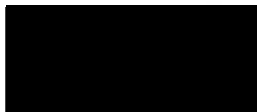
Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG i. v. m Art. 3, Art. 4 Abs. 1 LStVG und § 17 OWiG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Rodelfahrer

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassenen vollziehbaren Anordnung
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassenen Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib und Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zu Gunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

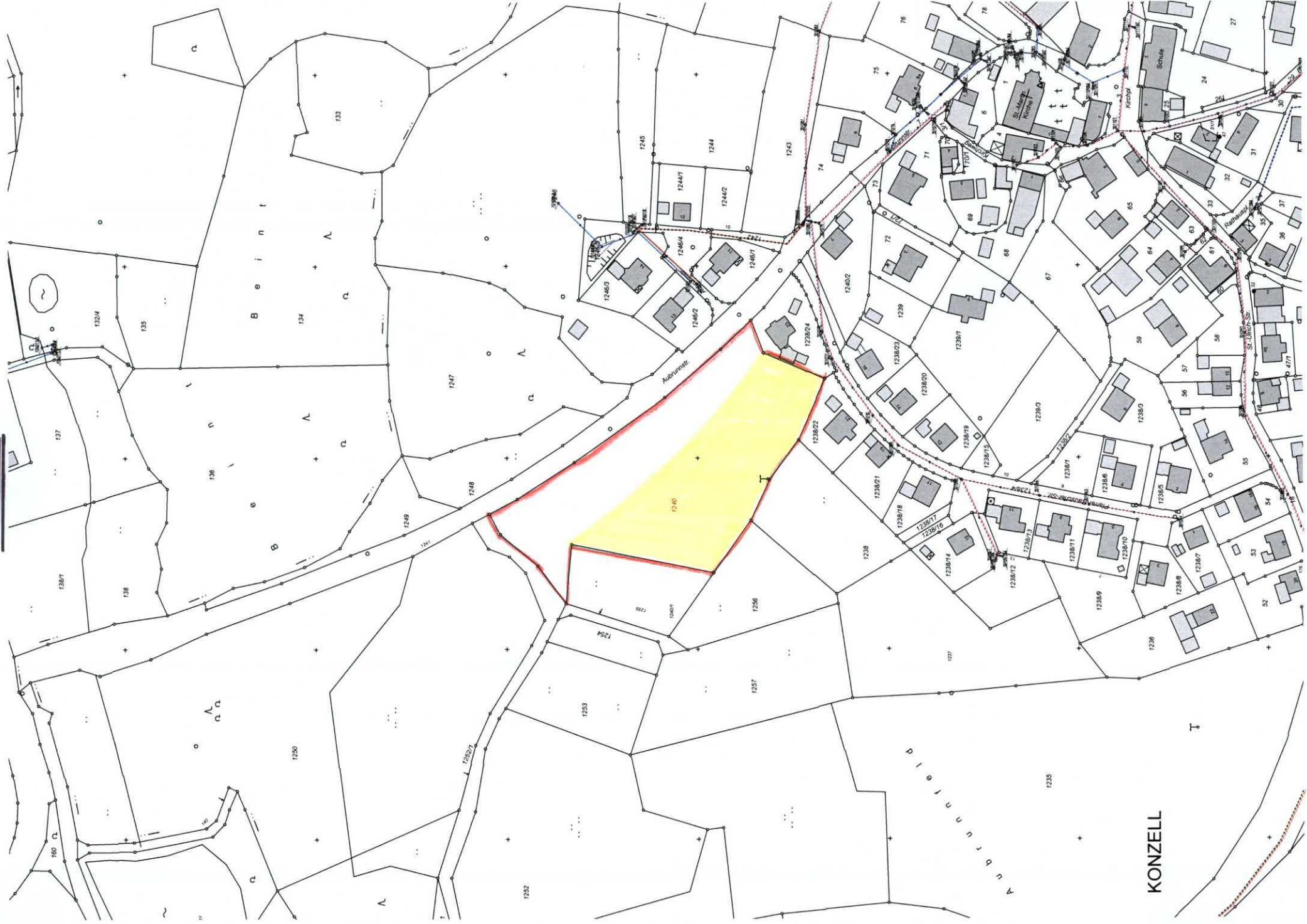
Konzell, den 25.01.2010



Michael Kienberger
1. Bürgermeister



Konzell



KONZELL

Denbaeb

